

# ISACA Conference 2018

## **Persönliche Haftung von IT-Verantwortlichen und Unternehmen bei IT-Sicherheitsverletzungen**

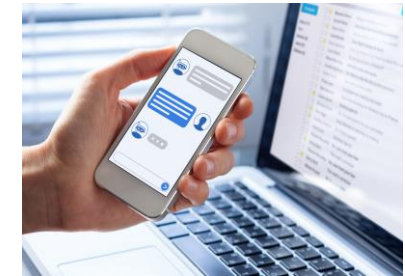
Dr. Stefan Eder, Benn-Ibler Rechtsanwälte GmbH



# Einleitung

IT-Anwendungen haben sich von reinen Rechenoperationen zu Alltagsanwendungen entwickelt.

Wir finden sie mittlerweile in allen Bereichen des täglichen Lebens.



Mögliche Fehlerquellen sind falsche oder fehlerhafte Programmierung, falsche Bedienung, schlechte Schulung, fehlende Kontrolle und Datenverlust durch Sicherheitslecks oder Angriffe von außen.

**BADEN-WÜRTTEMBERG**  
**Pistazien in Paprikaschinkenwurst nicht gekennzeichnet**  
26.09.2018  
Pistazien müssen wegen einer möglichen Lebensmittelallergie gekennzeichnet sein

Auf der Paprikaschinkenwurst mit Ei der Firma Peter Braun Fleisch & Wurst fehlt die Kennzeichnung, dass Pistazien enthalten sind.

**Konken (dpa)** Die Pfälzer Firma Peter Braun Fleisch & Wurst hat ihre «Paprikaschinkenwurst mit Ei» wegen einer fehlenden Kennzeichnung aus dem Handel zurückgerufen. Sie wurde unter anderem in Karlsruhe angeboten. Auf den Verpackungen der Schinkenwurst seien wegen eines Programmierfehlers die enthaltenen Pistazien nicht angegeben worden, sagte eine Sprecherin des Unternehmens aus Konken (Kreis Kusel) in der Pfalz am Mittwoch. Allerdings seien die Pistazien in der Wurst zu sehen. Betroffen seien die Mindesthaltbarkeitsdaten bis einschließlich 10. Oktober 2018.

## Publibike rechnete bei 2000 Kunden falsch ab

Nach dem Debakel der leicht knackbaren Veloschlösser wird nun bekannt, dass Abrechnungen von Publibike teils fehlerhaft waren. Die Betreiber sprechen von Kinderkrankheiten.

## Von OP-Tisch gerutschter Patient im LKH Graz gestorben

Der Gesundheitszustand des Mannes war laut Spitalsbetreiber KAGes schon vor dem Zwischenfall schlecht, eine Sachverhaltsdarstellung liegt bei der Staatsanwaltschaft.

11.07.2018 um 15:13

3 Kommentare

### Suche nach Fehler

Bei der Suche nach der Ursache für das Abrutschen des Patienten vom OP-Tisch habe man Marczik zufolge einen mechanischen Defekt ausschließen können. Nun versuche man den Fehler bei der IT des Gerätes zu finden bzw. ihn zu reproduzieren. Zudem sei auch schon mehrfach mit jenen Angestellten gesprochen worden, die am Tag des Zwischenfalls mit der Handhabung des Tisches betraut waren. Somit sei noch immer unklar, ob es ein IT- oder ein menschlicher Fehler war, so der KAGes-Sprecher. Was der Hersteller des OP-Tisches sagt, ist nicht bekannt. Die KAGes nennt den Firmennamen auch auf Nachfrage nicht.

WEILDAMNBAU

### Unfall mit Skilift in Georgien: Menschliches Versagen als Ursache

Nach einem schweren Unfall an einem Skilift in Georgien liegen die Ergebnisse der Ermittler nun vor: Es war menschliches Versagen. Der von Doppelmayr gebaute Skilift habe sich in einem technisch einwandfreien Zustand befunden, so der Wirtschaftsminister Georgiens.

Bank trägt Beweislast für fehlerfreie Auszahlung am Geldautomaten

Name, Adresse, Geburtsdatum: ÖBB-App zeigte fremde Nutzerdaten an

23. Februar 2018, 15:06

218 POSTINGS

Betroffene sahen sensible Daten anderer Nutzer. Ob auch Kreditkarteninformationen im Detail eingesehen werden konnten, ist noch nicht klar

Am Donnerstag und Freitagvormittag ist es bei der ÖBB zu schwerwiegenden technischen Fehlern gekommen, inzwischen sollen sie wieder behoben sein. Auf der Facebook-Seite der ÖBB berichteten mehrere Nutzer, in der ÖBB-App nicht die eigenen Daten, sondern jene von fremden Nutzern angezeigt zu bekommen.

26.03.2018 21:25

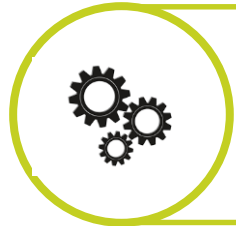
# Fehler = Schaden ?



Monetäre Schäden



Reputationsschaden



Schaden an Maschinen und Einrichtungen



Personenschäden



## Szenario 1:

Die Steuerung einer Maschine führt zu einem fehlerhaften Produkt.

Ein großangelegter Produktrückruf ist erforderlich



## Szenario 2:

Die Datenübertragung aus dem Auto wird nicht richtig erkannt.

Der Fehler führt zu einem Motorschaden.



## Szenario 3:

Es passiert ein Fehler bei der Medikamentenverabreichung im Krankenhaus.

Das falsche Medikament verursacht den Tod des Patienten.



**Hack-Gefahr bei Herzschrittmachern**  
Tausende Patienten mit Herzschrittmachern müssen zum Update, weil die Geräte gehackt werden könnten. Auch Österreich ist betroffen.

## Richter lässt Autopilot-Ausrede nicht gelten

30. November 2017 20:34; Akt.: 30.11.2017 20:34  
Ein Autofahrer ist im März 2016 mit seinem Tesla auf der Autobahn in ein stehendes Fahrzeug gekracht. Er gibt dem Autopiloten die Schuld. Der Richter sieht das anders.

## Eurofighter dürfen ohne Update nur noch bis 2021 fliegen

Die Nachrüstung für einen Betrieb der Abfangjäger über dieses Datum hinaus würde 200 Mio. Euro kosten. Sollte nichts getan werden, wären keine Softwareupdates mehr möglich.

Immer wieder kommt es zum Verlusten wichtiger Daten in Unternehmen. Aber was passiert, wenn es zum Datenverlust kommt, weil der Sohn eines Mitarbeiters ein PC-Spiels auf einem Betriebsrechner installieren wollte? Mit dieser Frage musste sich der [Bundesgerichtshof](#) befassen.

## 144 Todesfälle bei Roboter-Operationen in den USA

23.07.2015 – TR Online

## Casino-Jackpot war ein "Softwarefehler"

12. August 2011, 19:58

Mann löste in Casino Bregenz an Automaten Hauptgewinn aus



Ein Schweizer kämpft nach dem vermeintlichen Gewinn eines millionenschweren Jackpots im Casino Bregenz vor Gericht um die Ausbezahlung des Betrags. Die Casinos Austria beriefen sich auf einen Softwarefehler. Es habe sich um einen technischen Fehler in der Anzeige gehandelt. "Es war auch für unseren Gast am Automaten selbst zweifelhaft erkennbar, dass er nicht gewonnen hatte", zitierte der ORF Tirol das Glücksspielunternehmen am Freitag.

## Betrogen und Manipuliert: Die Diesel-Krise im Überblick

12. Juni 2018 12:43 Akt.: 12. Juni 2018 12:46









## Personelle Konsequenzen

Entlassung / Kündigung / Versetzung / Degradierung

## Schadenersatz / Haftung

gegenüber eigenem Unternehmen / gegenüber Dritten

§ 1295 ABGB: (1) Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; [...]

(2) Auch wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt, ist dafür verantwortlich, jedoch falls dies in Ausübung eines Rechtes geschah, nur dann, wenn die Ausübung des Rechtes offenbar den Zweck hatte, den anderen zu schädigen.

### **aber**

§ 2 DHG:

(1) Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen dem Dienstgeber durch ein Versehen einen Schaden zugefügt, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.

(2) Bei der Entscheidung [...] hat das Gericht vor allem auf das Ausmaß des Verschuldens des Dienstnehmers und außerdem insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung; 2. inwieweit bei der Bemessung des Entgelts ein mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenes Wagnis berücksichtigt worden ist; 3. auf den Grad der Ausbildung des Dienstnehmers; 4. auf die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung zu erbringen war und 5. ob mit der vom Dienstnehmer erbrachten Dienstleistung erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens verbunden ist.

(3) Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht.

§ 27 AngG:

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Angestellte im Dienste untreu ist, [...] oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt;

2. wenn der Angestellte unfähig ist, die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste (§ 6) zu leisten; [...]

§ 84 AktG: (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(1a) Ein Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben. [...]

(4) Der Gesellschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Hauptversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen. [...]

(5) Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Dies gilt jedoch in anderen Fällen als denen des Abs. 3 nur dann, wenn die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gröblich verletzt haben; Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. [...]

§ 99 AktG: Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 84 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 25 GmbHG: (1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(1a) Ein Geschäftsführer handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

(2) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft zur ungeteilten Hand für den daraus entstandenen Schaden. [...]

(4) Ein Geschäftsführer haftet der Gesellschaft auch für den ihr aus einem Rechtsgeschäfte erwachsenen Schaden, das er mit ihr im eigenen oder fremden Namen abgeschlossen hat, ohne vorher die Zustimmung des Aufsichtsrates oder, wenn kein Aufsichtsrat besteht, sämtlicher übriger Geschäftsführer erwirkt zu haben.

(5) Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß sie in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

### § 80 StGB

(1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Tod mehrerer Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

### § 88 StGB

(1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Handelt der Täter nicht grob fahrlässig und ist 1. die verletzte Person mit dem Täter [...] verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, sein Bruder oder seine Schwester [...], 2. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt oder 3. der Täter ein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes und die Körperverletzung in Ausübung seines Berufes zugefügt worden, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

(3) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) oder in dem in § 81 Abs. 2 bezeichneten Fall einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Hat die Tat nach Abs. 1 eine schwere Körperverletzung zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat nach Abs. 3 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat sie jedoch eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.



### § 126a StGB

(1) Wer einen anderen dadurch schädigt, daß er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat an den Daten einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch die Tat viele Computersysteme unter Verwendung eines Computerprogramms, eines Computerpasswortes, Zugangscodes oder vergleichbarer Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen, sofern diese Mittel nach ihrer besonderen Beschaffenheit ersichtlich dafür geschaffen oder adaptiert wurden, beeinträchtigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer 1. durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, 2. durch die Tat wesentliche Bestandteile der kritischen Infrastruktur (§ 74 Abs. 1 Z 11) beeinträchtigt oder 3. die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

### § 126b StGB

(1) Wer die Funktionsfähigkeit eines Computersystems, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, dadurch schwer stört, dass er Daten eingibt oder übermittelt, ist, wenn die Tat nicht nach § 126a mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat eine längere Zeit andauernde Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

### § 126c.

(3) Wer durch die Tat viele Computersysteme unter Verwendung eines Computerprogramms, eines Computerpasswortes, eines Zugangscodes oder vergleichbarer Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen, sofern diese Mittel nach ihrer besonderen Beschaffenheit ersichtlich dafür geschaffen oder adaptiert wurden, schwer stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer 1. durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, 2. die Tat gegen ein Computersystem verübt, das ein wesentlicher Bestandteil der kritischen Infrastruktur (§ 74 Abs. 1 Z 11) ist, oder 3. die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(1) Wer 1. ein Computerprogramm, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119), eines missbräuchlichen Abfangens von Daten (§ 119a), einer Datenbeschädigung (§ 126a), einer Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b) oder eines betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (§ 148a) geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche Vorrichtung oder 2. ein Computerpasswort, einen Zugangscod oder vergleichbare Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen, mit dem Vorsatz herstellt, einführt, vertreibt, veräußert, sonst zugänglich macht, sich verschafft oder besitzt, dass sie zur Begehung einer der in Z 1 genannten strafbaren Handlungen gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig verhindert, dass das in Abs. 1 genannte Computerprogramm oder die damit vergleichbare Vorrichtung oder das Passwort, der Zugangscod oder die damit vergleichbaren Daten in der in den §§ 118a, 119, 119a, 126a, 126b oder 148a bezeichneten Weise gebraucht werden. Besteht die Gefahr eines solchen Gebrauches nicht oder ist sie ohne Zutun des Täters beseitigt worden, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, sie zu beseitigen.

§ 122 StGB: (1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (Abs. 3) offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut oder zugänglich geworden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Unter Abs. 1 fällt nur ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das der Täter kraft Gesetzes zu wahren verpflichtet ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des von der Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung Betroffenen zu verletzen.

(4) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

(5) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (Abs. 3) zu verfolgen.

§ 123 StGB: (1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mit dem Vorsatz auskundschaftet, es zu verwerten, einem anderen zur Verwertung zu überlassen oder der Öffentlichkeit preiszugeben, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

§ 148a StGB: (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflußt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht oder durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 7 Abs. 1 StGB: Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.

Beispiele für Fahrlässigkeitsdelikte:

- § 80 StGB – Fahrlässige Tötung
- § 81 StGB – Grob fahrlässige Tötung
- § 84 – 88 StGB – Körperverletzung
- § 89 StGB – Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
- § 172 StGB – Fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen
- § 177 StGB – Fahrlässige Gemeingefährdung
- § 179 StGB – Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten
- § 181 StGB – Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt
- § 181c StGB – Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen

Es gibt eine Vielzahl von Sondervorschriften, die greifen können, vor allem im Verwaltungs(straf)recht. Z.B.:

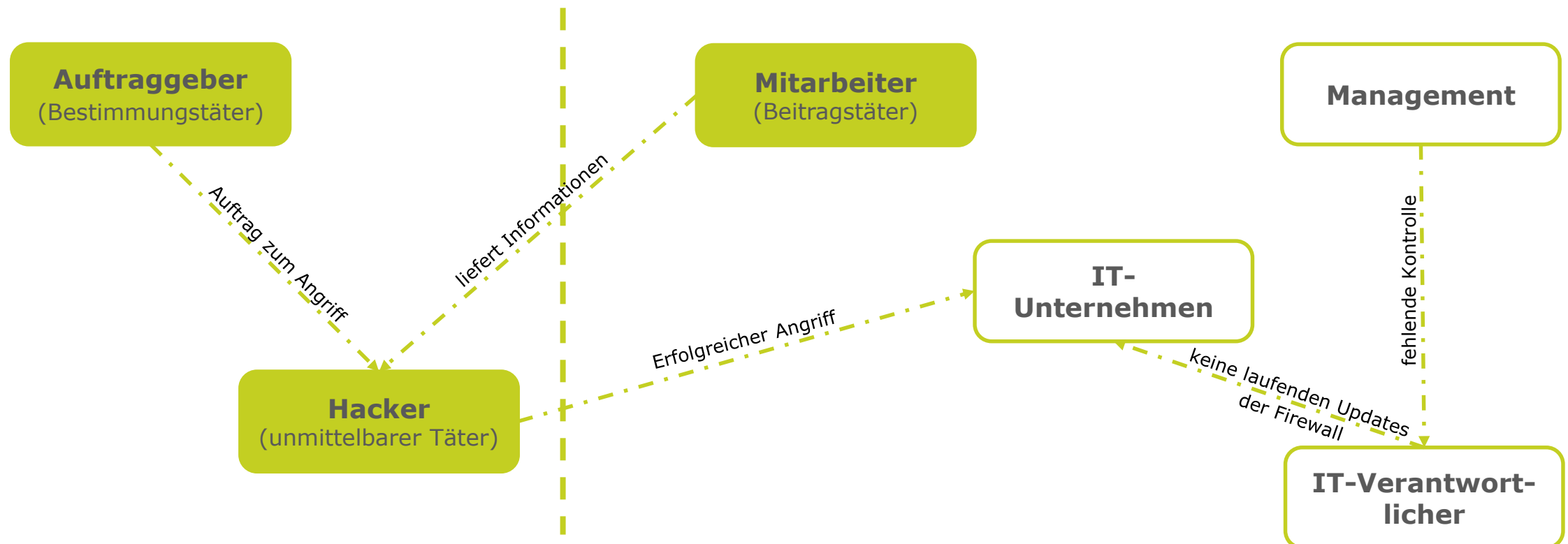
- § 1 EKHG: Wird durch einen Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn oder beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der hieraus entstehende Schaden gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu ersetzen.
- § 81 LMSVG: (1) Wer gesundheitsschädliche Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände oder kosmetische Mittel in Verkehr bringt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.  
(2) Hat die im Abs. 1 mit Strafe bedrohte Tat die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen oder eine Gefahr für Leib oder Leben einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.  
(3) Wer Fleisch, welches nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Untersuchungspflicht unterliegt, oder Zubereitungen von solchem Fleisch als Lebensmittel in Verkehr bringt, ohne dass es den vorgeschriebenen Untersuchungen unterzogen wurde, oder genussuntaugliches Fleisch als Lebensmittel in Verkehr bringt, ist, sofern die Handlung nicht nach Abs. 1 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- § 11 UWG: (1) Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt anderen zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen. (BGBl. Nr. 120/1980, Art. I Z 6)  
(2) Die gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.  
(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.
- § 38 BWG: (1) Kreditinstitute, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für Kreditinstitute tätige Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder auf Grund des § 75 Abs. 3 anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). [...] Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.
- § 101 BWG: (1) Wer Tatsachen des Bankgeheimnisses offenbart oder verwertet, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder um einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.  
(2) Der Täter ist im Falle des Abs. 1 nur mit Ermächtigung des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.



- § 62 DSGVO (1) Sofern die Tat nicht einen Tatbestand nach Art. 83 DSGVO verwirklicht oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu ahnden ist, wer
1. sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einer Datenverarbeitung verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhält,
  2. Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 6) übermittelt, insbesondere Daten, die ihm gemäß §§ 7 oder 8 anvertraut wurden, vorsätzlich für andere unzulässige Zwecke verarbeitet,
  3. sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich personenbezogene Daten gemäß § 10 verschafft,
  4. eine Bildverarbeitung entgegen den Bestimmungen des 3. Abschnittes des 1. Hauptstücks betreibt oder
  5. die Einschau gemäß § 22 Abs. 2 verweigert.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- § 63 DSGVO Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, oder mit der Absicht, einen anderen dadurch in seinem von § 1 Abs. 1 gewährleisteten Anspruch zu schädigen, personenbezogene Daten, die ihm ausschließlich auf Grund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich geworden sind oder die er sich widerrechtlich verschafft hat, selbst benützt, einem anderen zugänglich macht oder veröffentlicht, obwohl der Betroffene an diesen Daten ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- § 26 E-Commerce-Gesetz (1) Ein Diensteanbieter begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 Euro zu bestrafen, wenn er
1. gegen seine allgemeinen Informationspflichten nach § 5 Abs. 1 verstößt,
  2. gegen seine Informationspflichten für kommerzielle Kommunikation nach § 6 verstößt,
  3. gegen seine Informationspflichten für Vertragsabschlüsse nach § 9 Abs. 1 verstößt oder entgegen § 9 Abs. 2 keinen elektronischen Zugang zu den freiwilligen Verhaltenskodizes, denen er sich unterwirft, angibt,
  4. entgegen § 10 Abs. 1 keine technischen Mittel zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern zur Verfügung stellt oder
  5. entgegen § 11 die Vertragsbestimmungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht so zur Verfügung stellt, dass sie der Nutzer speichern und wiedergeben kann.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

# Täter; Beitrag, Bestimmung

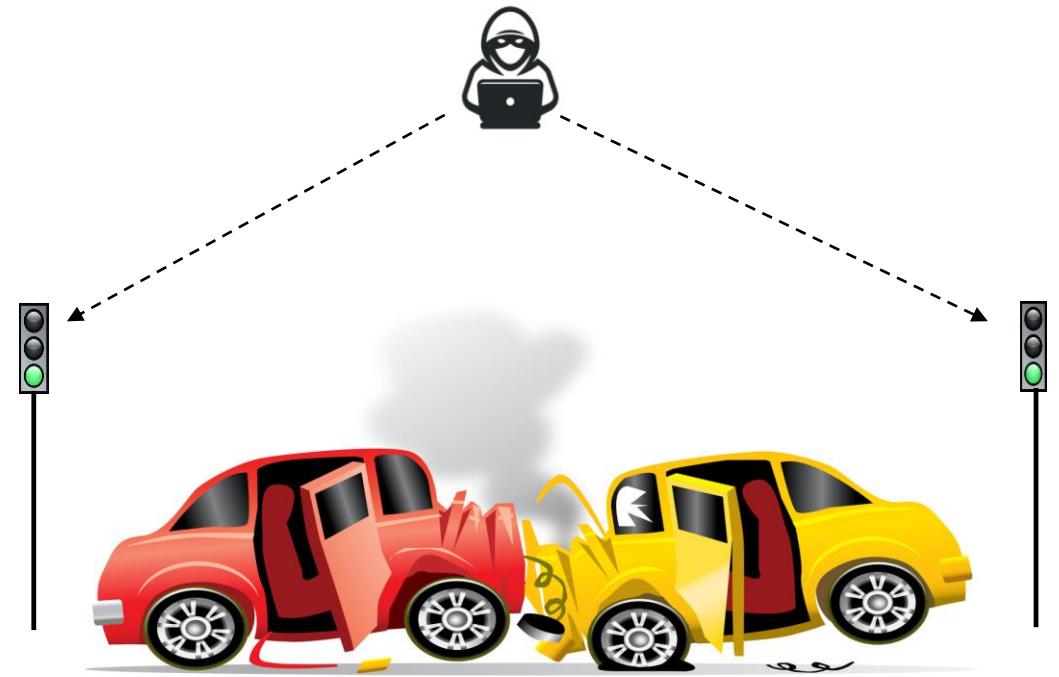
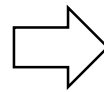
§ 12 StGB: Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.



Auch Unterlassung ist strafbar:

§ 2 StGB: Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Nichtstun ist daher keine Option – weder für den zuständigen Mitarbeiter noch für den Vorstand/Geschäftsleiter!



*Verkehrslitzentrale*

## Vorsatz und Fahrlässigkeit nach dem Strafrecht

- § 5 StGB: (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.
- (2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.
- (3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.
- § 6 StGB: (1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.
- (2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.
- (3) Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

## Vorsatz und Fahrlässigkeit nach dem Zivilrecht

- § 1294 ABGB: Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines Anderen; oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich, oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen; theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beydes wird ein Verschulden genannt.
- § 1295 ABGB: (1) Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; ...
- (2) Auch wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt, ist dafür verantwortlich, jedoch falls dies in Ausübung eines Rechtes geschah, nur dann, wenn die Ausübung des Rechtes offenbar den Zweck hatte, den anderen zu schädigen.
- § 1297 ABGB: Es wird aber auch vermuthet, daß jeder welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sey, welcher bey gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Wer bey Handlungen, woraus eine Verkürzung der Rechte eines Anderen entsteht, diesen Grad des Fleißes oder der Aufmerksamkeit unterläßt, macht sich eines Versehens schuldig.
- § 1306 ABGB: Den Schaden, welchen jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkürliche Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig.



Hat der Verantwortliche die Tat bewusst herbeigeführt (direkter Vorsatz) oder die Verwirklichung der Tat zumindest für möglich gehalten und sich damit abgefunden (bedingter Vorsatz)? Teilweise ist auch fahrlässiges Handeln strafbar.

Hängt von der Sorgfalt ab, mit der IT-Verantwortliche und Organe mit ihren Aufgaben umgehen.



Marktüblichkeit

aktueller Stand der Technik

Kontrollmechanismen (intern/extern)



Schlampigkeit

langsames Reagieren

Laissez-faire



Maßnahmen betreffend Anlagen und Einrichtungen  
(regelmäßige Wartung und Tausch, State of the Art)








Maßnahmen betreffend Personal  
(regelmäßige Schulungen, Risikobewusstsein schaffen)



Maßnahmen zur Überwachung  
(redundante Systeme, externer Compliance-Beauftragter)



D&O-Versicherung  
(hilfreich, aber kein Allheilmittel)

-  Risiko besteht für jeden – unabhängig von der Hierarchiestufe
-  Das Risiko kann jedoch durch zielgerichtete Maßnahmen mitigiert werden
-  Redundante Systeme und Anlagen, die auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten werden, sind sinnvolle Maßnahmen zur Risikobeschränkung.
-  Wenn ausreichende Sorgfalt nachgewiesen wird, ist das Haftungsrisiko gering(er)
-  Kontrollmechanismen (intern / extern) helfen.

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Dr. Stefan Eder**  
**Benn-Ibler Rechtsanwälte GmbH**

Tuchlauben 8, 1. Stock  
1010 Wien

☎ +43 1 531 550

✉ stefan.eder@benn-ibler.com